



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung integrierter trinationaler Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule

Akademisches Jahr 2009-2010

Gemäß dem Gründungsabkommen (Weimarer Abkommen 1997) besteht die Aufgabe der Deutsch-Französischen Hochschule darin, „die Beziehungen und den Austausch zwischen den deutschen und französischen Hochschulen zu fördern“, in einem deutsch-französischen Rahmen, der offen ist für die Zusammenarbeit mit Hochschulen aus Drittländern. In diesem Rahmen fördert die DFH trinationale Studiengänge (Weimarer Abkommen, Art. 3)

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 11./12. Dezember 2008 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer trinationalen Studiengänge festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Die DFH bewilligt den Partnerhochschulen einen Pauschalzuschuss von 30.000 € pro Studiengang für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (in der Regel maximal 3 Jahre).

Als Partnerhochschulen bezeichnet die DFH die deutsche und französische Hochschule, mit denen der Zuwendungsvertrag geschlossen wird.

Diese Summe wird der deutschen und der französischen Partnerhochschule bewilligt. In einigen Fällen können die Zuwendungen auch Ausgaben decken, die für die Drittlandhochschule entstanden sind (s. Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen).

2) STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGSPHASE

a) Integrierte Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 10.000 € zuzüglich 200 € pro Studierenden im Partner- oder Drittland, wenn das Kriterium der mindestens 5 + 5 + 5 Studierenden in der Auslands- bzw. Drittlandphase erfüllt ist.

Der Zuschuss beträgt maximal 30.000 € pro Studiengang.

b) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partner- oder Drittland absolvieren.

Studierenden aus dem Drittland kann Mobilitätsbeihilfe gewährt werden, die die deutsche oder französische Hochschule als Heimathochschule gewählt haben und sich im jeweiligen Partnerland befinden. Sie können jedoch keine Mobilitätsbeihilfe erhalten, wenn sie sich im Drittland, also ihrem Vaterland, befinden.

Die DFH fördert maximal bis zu 100 Mobilitätsbeihilfen pro Studiengang pro akademischem Jahr - alle Jahrgänge inbegriffen.

Die Obergrenze beträgt 270.000 € für das akademische Jahr 2009-2010.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden mehr als 100 betragen, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Grundsätzlich gewährt die DFH keine Mobilitätsbeihilfen für Studierende, die an einem Studiengang in der Vorbereitungsphase teilnehmen.

In Ausnahmefällen und auf gesonderten Antrag der Partnerhochschulen kann die DFH eine monatliche Mobilitätsbeihilfe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr bewilligen.

2) POSITIV EVALUIERTE STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGS- ODER ETABLIERTEN PHASE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr wie folgt:

- Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt im Partner – oder Drittland fortsetzen :

In Anwendung der Vertrauensschutzregelung fördert die DFH diejenigen Studierenden, die ihre Auslands – oder Drittlandsphase bereits vor der negativen Evaluierung, Unterbrechung

bzw. Beendigung des Studiengangs begonnen haben und bewilligt ihnen die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr bis zum Ende ihres Studiums.

- Studierende, die ihre Auslandsphase im Partner – oder Drittland antreten :

Die Studierenden, die im Jahr der negativen Evaluierung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs während ihrer Inlandsphase bei der DFH ordnungsgemäß eingeschrieben sind und im Folgejahr ihre Auslands- bzw. Drittlandsphase antreten, erhalten die Mobilitätsbeihilfe in der gültigen Höhe für das betreffende Studienjahr.

Sieht der Studienverlauf keine Inlandsphase vor, werden nur diejenigen Studierenden gefördert, deren Aufnahme in den Studiengang zum kommenden Studienjahr im Vorfeld der negativen Evaluierung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Studiengangs erfolgt ist.

4) STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € wird bewilligt, wenn die Studierenden einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 135 €.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

In 2009-10 handelt es sich um folgende Studiengänge :

PH Freiburg / UHA Mulhouse / FH Nordwestschweiz-PH Basel,

PH Freiburg / PH Karlsruhe / UHA Mulhouse / IUFM d'Alsace / U Strasbourg II / FH Nordwestschweiz

U Freiburg / ENSC Mulhouse

U Freiburg / U Strasbourg III

U Freiburg / U Strasbourg II

PH Freiburg / UHA Mulhouse

HS Karlsruhe / INSA Strasbourg

HS Karlsruhe / U Strasbourg III / U Nordschweiz

HS Offenburg / U Strasbourg I

HS Offenburg / U Strasbourg I (IUT Haguenau) / Haute-Ecole Arc (Neufchâtel/CH)

HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz

HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg

U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz

U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg

III. FÖRDERUNG DER (FACH-)SPRACHLICHEN VORBEREITUNG

Für alle Förderphasen gilt:

Eine Förderung der (fach)sprachlichen Vorbereitung wird ausschließlich für die Studierenden gewährt, die für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind und ihren ersten Aufenthalt im Partner- bzw. Drittland antreten.

a) Positiv evaluierte Studiengänge

Pauschalbetrag i.H.v. 4.000 € für Studierendengruppen von bis zu 40 Studierenden, die an der deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind und zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten. Zuzüglich 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Drittland antreten.

b) Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keinen Zuschuss für die (fach-)sprachliche Vorbereitung, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.